

Stellungnahme

Erstellt am 1.9.2026

verfasst von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe G&S

zur Kenntnis an den Vorstand am 8.9.2026

Vernehmlassung «Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG; SRL Nr. 867): Spezialisierte Langzeitpflege und Angehörigen-Spitex»

Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage (Kap. 5)

Haben Sie allgemeine Bemerkungen oder Vorbehalte zur Vorlage?

Konkrete Rückmeldungen zu einzelnen Kapiteln und Paragraphen erfassen Sie bitte direkt in den entsprechenden Antwortfeldern.

Die Änderungen betreffen zwei sehr zentrale Vorhaben in der Gesundheitsversorgung und werden von der GLP generell begrüsst. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind meist zielführend und werden von der GLP unterstützt. Bei beiden Dossiers wünscht sich die GLP eine möglichst rasche Umsetzung. Vor allem eine möglichst schnelle Regelung der Angehörigenpflege erscheint uns dringlich, da sich am Markt stossende Geschäftsmodelle zeigen, welche das System als Ganzes schädigen und die OKP sowie die Gemeinden belasten. Falls sich hier Opportunities ergeben, gewisse Elemente vor Juli 2028 in Kraft zu setzen, würden wir das sehr begrüssen (z.B. vorzeitige Tarifsenkungen, wie diese im Kanton Aargau bereits umgesetzt wurden).

Sind Sie grundsätzlich mit den definierten Aufgaben und den Zuständigkeiten von Kanton (Planung und Steuerung der spezialisierten Langzeitpflege, Erlass von Qualitätsvorgaben) und Gemeinden (Beiträge an die spezialisierte Langzeitpflege) einverstanden?

Ja

Wir begrüssen eine Stärkung der Planungs- und Versorgungsregionen. Insbesondere bei der spezialisierten Langzeitpflege würden wir sogar anregen, eine Planung über Kantonsgrenzen hinaus anzustreben. So können kurzfristige Schwankungen deutlich besser abgedeckt werden.

Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung von Beiträgen an die spezialisierte Langzeitpflege und der solidarischen Finanzierung durch die Gemeinden einverstanden?

Ja

Sind Sie mit den Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für die spezialisierte Langzeitpflege (Indikation, Gesuchsverfahren) und dem Kreis der Bezugsberechtigten (Personen mit Anspruch auf Restfinanzierung durch Luzerner Gemeinden) einverstanden?

Ja

Mit den Indikationen sind wir einverstanden. Wir regen allerdings an, die Bürokratie für alle Beteiligten möglichst schlank zu halten. Wir finden es wichtig, dass die Prozesse von Beginn weg gut durchdacht und möglichst digitalisiert und integriert abgehandelt werden können.

Ambulante Pflege durch Angehörige (Kap. 5.2; § 7 Abs. 2 und 4 Gesetzesentwurf, § 4 Abs. 3bis Verordnungsentwurf, § 3 Verordnungsentwurf VZL)

Sind Sie grundsätzlich mit der Festsetzung von maximal anrechenbaren Vollkosten für die Leistungen der Grundpflege durch Angehörige einverstanden?

Ja

Eine Senkung der Vollkosten für Angehörige ist überfällig und soll möglichst rasch umgesetzt werden, um eine rasche und sinnvolle Dämpfung des Kostenanstiegs der OKP-Prämien zu erzielen. Falls dies rechtlich möglich ist, soll dieser Punkt aus dem Paket herausgelöst und vor Abschluss der Vernehmlassung und Überarbeitung der Unterlagen prioritär umgesetzt werden (vor Juli 2028).

Sind Sie mit den spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, einverstanden.

Teilweise

Wir sind mit den Vorgaben bezüglich der fallverantwortlichen Pflegefachperson einverstanden. Wir würden zusätzlich fordern, dass diese Person entweder über umfangreiche Berufserfahrung verfügt (z.B. mehr als 10 Jahre) oder alternativ weiterhin selbst in der Betreuung arbeitet, um die Qualität der Beratung und Kontrolle zu gewährleisten und eine hohe Praxisnähe sicherzustellen.

Bezüglich der pflegenden Angehörigen sind wir der Meinung, dass eine pflegerische Grundausbildung (mind. der SRK-Lehrgang) bereits vor der Anstellung abgeschlossen werden muss. Ein Jahr erscheint uns deutlich zu lang, da in den entsprechenden Kursen wertvolle Grundkenntnisse vermittelt werden. Zudem ist so eine Kontrolle bei der Anstellung deutlich einfacher.

Bei der Altersgrenze finden wir 25 Jahre zu hoch angesetzt und würden eine Senkung auf 18 Jahre vorschlagen. Es erscheint uns willkürlich, diesen Personenkreis kategorisch auszuschliessen. Gerade während einer Ausbildungsphase kann eine finanzielle Unterstützung bei der Pflege eines Angehörigen (z.B. erkrankten Elternteils) die Situation für alle Beteiligten entlasten. Hingegen begrüssen wir die Obergrenze bezüglich Alter und würden diese sogar auf 65 Jahre heruntersetzen, da ab dem Rentenalter mit der Angehörigenpflege nicht auf externes Einkommen verzichtet werden muss.

Zudem erachten wir es als relevant, dass eine gute sprachliche Verständigung zwischen fallverantwortlichen Pflegefachperson und dem pflegenden Angehörigen sichergestellt wird (z.B. mind. Sprachniveau B1/ B2 für pflegende Angehörige).

Grundsätzlich ist zu präzisieren, wie und wann der Nachweis zu allen aufgeführten Anforderungen zu erbringen ist (z.B. mittels halbjährlicher Selbstdeklaration). Zudem sollen dem GSD (zuständige kant. Behörde) auf jederzeitliches Verlangen die Nachweise vorgelegt werden.

Stärkung der Planungs- und Versorgungsregionen (Kap. 5.3; § 2a Abs. 2bis Gesetzesentwurf, § 5m Verordnungsentwurf)

Sind Sie grundsätzlich mit den Aufgaben der Planungs- und Versorgungsregionen einverstanden?

Ja

Sind Sie mit dem Einbezug der Leistungserbringenden der Organisation der Planungs- und Versorgungsregionen einverstanden?

Ja

Sind sie mit einer Inkraftsetzung per 1. Juli 2028 und der vorgesehenen Übergangsbestimmung einverstanden?

Teilweise.

Die Senkung der Beträge für pflegende Angehörige sollen möglichst rasch umgesetzt werden. Ziel: Stossende Geschäftsmodelle so schnell wie möglich unterbinden und die Gemeinden sowie die OKP-Kosten im Kanton Luzern entlasten. Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, die entsprechenden Bestimmungen vorab in Kraft zu setzen.